

Neue Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen zur Gesundheitsfürsorge

Das Jahressteuergesetz 2009 stellt Maßnahmen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung rückwirkend ab 2008 bis zu 500 EUR steuerfrei.

Durch die neue Steuerbefreiung in § 3 Nr. 34 EStG sollen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die den Anforderungen des SGB V genügen, von der Lohnsteuer und damit im Ergebnis auch von Sozialversicherungsbeiträgen befreit werden, soweit sie den Betrag von 500 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Unter die Steuerbefreiung fallen insbesondere:

- Maßnahmen zur Vorbeugung/Reduzierung arbeitsbedingter Überlastung,
- Gewährung einer gesundheitsgerechten betrieblichen Gemeinschaftsverpflegung,
- Förderung individueller Kompetenzen der Streßbewältigung am Arbeitsplatz,
- Maßnahmen gegen Suchtmittelkonsum (Alkohol, Tabakwaren)

Auch Barzuschüsse des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter für extern durchgeführte Maßnahmen sollen begünstigt sein. Die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an **Sportvereine** und **Fitneßstudios** ist jedoch **nicht steuerbefreit**.

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen können auch in Form von **Sachzuwendungen** erfolgen, soweit diese den Wert von **44€ je Monat** und Arbeitnehmer nicht übersteigen.

Sachzuwendungen können z.B. **Tankgutscheine** oder **Gutscheine für den Besuch eines Fitneßcenters** sein.

Eine lohnsteuerpflichtige Sachzuwendung liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Leistung des Arbeitgebers in einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erfolgt. Übernimmt der Arbeitgeber beispielsweise im ganz überbetrieblichen Interesse **Kosten für Vorsorgeuntersuchungen und Kreislauftrainingkurse** der Arbeitnehmer, so liegt kein Arbeitslohn vor. Dies wurde vom Bundesfinanzhof bereits mit Urteil vom 31.10.1986 (Aktenzeichen VI R 73/83) entschieden.

Übernimmt der Arbeitgeber Kosten **für die Massage** von Arbeitnehmern, so stellt dies dann keinen Arbeitslohn dar und ist mithin lohnsteuerfrei, wenn die Massage spezifisch berufsbedingten Beeinträchtigungen der Gesundheit des Arbeitnehmers vorbeugt oder diesen entgegenwirkt. Dies gilt beispielsweise bei Bildschirmarbeitnehmern, wie der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 30.05.2001 (Aktenzeichen VI R 177/99) entschieden hat.

Dieser Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof mit Beschluß vom 04.07.2007 (Aktenzeichen VI B 78/06) bestätigt. Danach stellt die Übernahme von Kosten eines **Rückentrainingsprogrammes** durch den Arbeitgeber dann keinen Arbeitslohn dar, wenn mit diesem Programm Belastungen entgegengewirkt werden soll, **denen die Arbeitnehmer speziell durch ihre Bildschirmtätigkeit ausgesetzt sind**.